DIFIS Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung
vernetzen · forschen · beraten

IMPULS
2026 / 10

Das Bildungs- und Teilhabepaket besser nutzen

Die Scharnierfunktion der Schule

Sybille Stöbe-Blossey

AUF EINEN BLICK

- Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) kann mehr sein als materielle Unterstützung. Bildungschancen kann es vor allem dann verbessern, wenn es in schulische Förderstrategien eingebunden wird.
- Schulen können eine Scharnierfunktion übernehmen: Lernförderung und soziokulturelle Teilhabe lassen sich mit Unterricht, Ganztag, Schulsozialarbeit, zivilgesellschaftlichen Angeboten und sozialräumlichen Konzepten verbinden.
- Aufwendige Antrags- und Abrechnungsverfahren binden jedoch zu viele Ressourcen und erschweren sowohl die adäquate inhaltliche Ausgestaltung von Leistungen als auch die Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche.
- Automatisierte Informationen zur Berechtigung und standardisierte digitale Verfahren (‚BuT-Karte') sowie Rahmenvereinbarungen und direkte (Sammel-)Abrechnungen mit Leistungserbringern können Familien und Schulen entlasten.

DAS BUT ALS BILDUNGS- UND SOZIALPOLITISCHE REFORMBAUSTELLE

Bildung und Teilhabe hängen im deutschen Sozialstaat eng miteinander zusammen: Ein (qualifizierter) Schulabschluss ermöglicht Zugänge zu beruflicher Bildung. Eine abgeschlossene Ausbildung stellt eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt dar und die im Rahmen der Erwerbstätigkeit geleisteten Sozialversicherungsbeiträge bilden eine zentrale Basis für soziale Sicherung. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sollte daher mit bildungspolitischen Strategien verknüpft werden. Diese Verbindung ist eine langfristig wirksame Investition in gesellschaftliche Teilhabe von herkunftsbedingt benachteiligten Kindern und Jugendlichen. So formulierte der Koalitionsausschuss der Bundesregierung im Juli 2026 das Ziel, das BuT zu „reformieren, damit kein Jugendlicher ohne Schulabschluss bleibt"[1].

Jedoch wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen zu gering und mit zu hohen Hürden verbunden ist[2] und für Verwaltung und Leistungserbringer einen erheblichen Erfüllungsaufwand verursacht. Außerdem werfen die regionalen und interkommunalen Unterschiede in Organisation, Verfahren und Nutzung[3] Fragen zu dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse auf.

Die Sozialstaatskommission hat Anfang 2026 empfohlen, „die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfacher und bürokratieärmer auszugestalten“, die Bedarfsanmeldung zu vereinfachen und digitale Verfahren besser zu nutzen. Dabei weist sie darauf hin, dass „eine verlässliche Bildungs- und Teilhabeinfrastruktur wichtig ist, um Kinder und Jugendliche zu fördern“.[4] Damit ist eine Besonderheit des BuT im Vergleich zu vielen anderen Transferleistungen angesprochen: Zugänglichkeit zu BuT-Leistungen bedeutet nicht nur, dass Kinder und Jugendliche die materielle Unterstützung erhalten, auf die sie Anspruch haben. Vielmehr müssen sie auch den Zugang zu geeigneten Angeboten finden, um das Geld zu nutzen. Dies gilt umso mehr, wenn das BuT tatsächlich zu einer Verbesserung von Bildungschancen beitragen soll. Deshalb werden im Folgenden zwei Punkte diskutiert: Zum einen wird skizziert, wie das BuT im Sinne einer Scharnierfunktion in die Förderung von Bildung an Schulen integriert werden kann. Zum anderen wird gefragt, welche Verfahren dafür sorgen können, dass sich die Schulen auf die pädagogische Gestaltung der Bildungsförderung statt auf die administrative Abwicklung von Anträgen konzentrieren können.

POTENZIALE FÜR BILDUNGSCHANCEN

Die Leistungen des BuT richten sich an junge Menschen, deren Familien Transferleistungen für die Sicherung des Lebensunterhalts beziehen (bspw. SGB II) oder bei geringem Erwerbseinkommen Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten (§ 6b Abs. 1 BKGG). Alle BuT-Leistungen hängen mehr oder weniger eng mit Schule zusammen, wobei im Folgenden Potenziale ausgewählter Leistungen für integrierte Förderstrategien in den Fokus genommen werden.

BuT-Leistungen (§ 28 SGB II)

Übernahme der tatsächlichen Kosten

- Ein- und mehrtägige Schul-/Kita-Ausflüge
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen Schule/Kita
- Pauschale ohne Nachweis
- Schulbedarf (195 Euro/Schuljahr)
- Pauschale mit Nachweis
- Soziokulturelle Teilhabe (15 Euro/Monat)

Am 01. 08. 2026 ist ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft getreten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Wenn dieser Rechtsanspruch zur Verbesserung von Bildungschancen beitragen und Eltern eine eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit ermöglichen soll, müssen gerade Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien am Ganztag teilnehmen können. Voraussetzung dafür ist ein gezielter Ausbau von Ganztagsschulen in benachteiligten Sozialräumen durch Länder und kommunale Schulträger. Entscheidend ist dies nicht zuletzt für Familien mit geringem Erwerbseinkommen und bei einem Übergang von SGB-II-Bezug in Arbeit: Ganztagsbetreuung – und damit auch finanzierbare und gesunde Verpflegung in Kitas und Schulen – bildet eine zentrale Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Eltern(teilen). An Ganztagsschulen mag ein kostenloses Mittagessen für alle wünschenswert sein; in der aktuellen Haushaltslage müssen finanzielle Ressourcen jedoch auf diejenigen Gruppen konzentriert werden, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Umso wichtiger ist es, dass für alle BuT-berechtigten Familien ein unkomplizierter Zugang zur BuT-Förderung gewährleistet wird.

Für die Schulen ist die Abrechnung von Essensbeiträgen ein ‚Massengeschäft‘, das nichts mit pädagogischer Gestaltung zu tun hat. Erforderlich ist daher ein einfaches Verfahren für Sammelabrechnungen mit den für das BuT zuständigen Verwaltungen, das über Schulsekretariate und die Anbieter des Mittagessens abgewickelt werden kann. Die BuT-Berechtigung sollte dafür direkt bei der Anmeldung zum Ganztag erfasst werden. Auch für Ausflüge haben sich in einigen Kommunen entsprechende Verfahren bewährt. Dabei obliegt den Schulen die Einbindung der Ausflüge in ihre pädagogischen Konzepte und sie müssen der BuT-Verwaltung rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für eine Sammelabrechnung zur Verfügung stellen.

PROGRAMM ‚STARTCHANCEN‘: BASIS FÜR KONZEPTIONELLE WEITERENTWICKLUNG

Pädagogisch bieten sowohl die Lernförderung als auch – im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses – Angebote soziokultureller Teilhabe Potenziale für eine Verknüpfung mit schulischen Strategien.[5] Das Bund-Länder-Programm ‚Startchancen‘[6], mit dem von 2024 bis 2034 4.000 Schulen in benachteiligten Sozialräumen besonders gefördert

werden, enthält dafür Ansätze, die konzeptionell über das Programm hinaus für alle Schulen relevant sind. Dazu gehören die Unterrichtentwicklung, die Unterstützung durch die Kommune (in deren Funktion als Schul- und als Jugendhilfeträger), die Öffnung zum Sozialraum zur Erschließung außerschulischer Lernorte sowie die Vernetzung mit externen Partnern, bspw. mit Vereinen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft. Begleitend formuliert das Programm die Stärkung von Betroffenen bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen als Aufgabe multiprofessioneller Teams.

Bei der Unterrichtsentwicklung geht es um die Stärkung individueller, datenbasierter und adaptiver Förderung in der Klasse und in Kleingruppen. Daran anknüpfend kann die BuT-Lernförderung genutzt werden, um bei Bedarf ergänzende und spezifische Unterstützung durch externe Partner zu ermöglichen – bspw. durch qualifizierte und ggf. auf bestimmte Problemlagen spezialisierte Nachhilfeinstitute. Wenn Lehrkräfte geeignete Angebote anhand pädagogischer Kriterien empfehlen können, trägt dies zur Gewährleistung der Qualität der Angebote und damit zu deren Nutzen für den Bildungserfolg bei. Sinnvoll sind kommunal organisierte Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Leistungserbringern, an die Lehrkräfte BuT-berechtigte Schüler*innen bei Bedarf verweisen können und die unmittelbar mit der BuT-Verwaltung abrechnen. Eine Stigmatisierung der Schüler*innen ist durch ein solches Verfahren nicht zu befürchten – Erfahrungen zeigen im Gegenteil, dass Lehrkräfte, insbesondere in benachteiligten Sozialräumen, froh über Fördermöglichkeiten sind. Als aufwendig wahrgenommene administrative Verfahren führen jedoch zu einem Belastungsempfinden und können auch die Haltung gegenüber den Schüler*innen negativ beeinflussen.

Die Möglichkeit von Empfehlungen durch die Schule, verbunden mit der direkten Abrechnung zwischen Leistungserbringer und BuT-Verwaltung, ist auch für die soziokulturelle Teilhabe von Bedeutung. Die Vernetzung von Schulen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren – bspw. Sportvereinen und Kultureinrichtungen im Umfeld – stellt eine Win-win-Situation dar: Die Schule erweitert ihr Bildungsangebot in einem ganzheitlichen Sinne und trägt damit zur Förderung sozialemotionaler Kompetenzen bei. Kinder und Jugendliche wiederum finden Zugang zu Angeboten und zivilgesellschaftliche Akteure erreichen neue Zielgruppen. Die Praxis zeigt, dass insbesondere jüngere Kinder über die Schule vermittelte oder mit dem Ganztag verknüpfte Angebote leichter wahrnehmen können, als wenn Eltern privat bspw. den geeigneten Verein suchen und die Teilnahme organisieren müssten.

BuT-Beratung lässt sich inzwischen fast schon als eine ‚traditionelle' Aufgabe der Schulsozialarbeit bezeichnen. Zunächst (und in vielen Fällen noch immer) stand die administrative Unterstützung der Eltern bei der Antragstellung im Vordergrund. Inzwischen zeigen Interviewstudien an Grundschulen in benachteiligten Sozialräumen auch Beispiele für die Wahrnehmung einer Lotsenfunktion mit Blick auf die Infrastruktur: *„Ich suche denen dann das Fußballzentrum raus, was von BuT gefördert wird."* Unterstützt wird die Lotsenfunktion auch durch Familienzentren an Schulen, die in immer mehr Bundesländern im Rahmen des Startchancen-Programms eingerichtet werden, um die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Familie sozialraumorientiert weiterzuentwickeln. Das BuT fungiert für Schulsozialarbeit und Familienzentrum nicht selten als Gesprächsanlass: *„Das ist für mich persönlich auch ein Türöffner, […] es ist eine gute Möglichkeit, um mit den Eltern in Kontakt zu kommen."* Nach Unterstützung für den Zugang zu materiellen Leistungen zu fragen, scheint Eltern leichter zu fallen, als wenn es um psychosoziale Probleme geht. Die Integration der BuT-Beratung in Förderstrategien an Schulen erweist sich also auch unter dem Aspekt des Zugangs zu anderen Hilfen als sinnvoll. Voraussetzung ist jedoch, dass die BuT-Verwaltung die Verfahren so zu gestaltet, dass die Schulen sich auf die pädagogische Einbindung der Leistungen konzentrieren können. Bislang allerdings sind vielerorts viel zu hohe Anteile der zeitlichen Kapazitäten für administrative Verfahren gebunden. Dies schränkt nicht nur die Zeit ein, die für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung steht, sondern begrenzt auch die Möglichkeiten, Leistungen zur ergänzenden Lernförderung oder zur soziokulturellen Teilhabe aktiv zu vermitteln.

DIGITALE STANDARDVERFAHREN, KOMMUNALE INFRASTRUKTUR

Die Nutzung der Potenziale des BuT für die Bildungsförderung hängt zunächst davon ab, dass Familien und Schulen die BuT-Berechtigung bekannt ist. Während die Inanspruchnahme für Bezieher*innen von einkommensersetzenden Leistungen (bspw. SGB II) bereits vereinfacht wurde, ist für Familien mit geringem

Erwerbseinkommen der Anspruch an Wohngeld oder den Kinderzuschlag gebunden (§ 6b BKKG). Dies gilt auch für die für Bildungsteilhabe zentrale Befreiung von der Kostenbeteiligung bei der Betreuung in Kita und Ganztag (§ 90 Abs. IV SGB VIII). Damit müssen die entsprechenden Anträge im Vorfeld gestellt und bewilligt sein, um das BuT nutzen zu können; die Möglichkeit der Einzelfallprüfung einer Bedarfsauslösung ist aufgrund des Aufwands eher theoretischer Natur. Änderungen der Einkommensgrenzen beim Wohngeld haben unmittelbare Auswirkungen auf den Anspruch auf beitragsfreie Betreuung und BuT. Hier besteht dringender Reformbedarf, bspw. im Sinne einer antragslosen Prüfung des Anspruchs durch Finanzämter (als Standardverfahren analog zur Günstigerprüfung zu Kindergeld/Kinderfreibetrag). Und eine antragslose und automatisierte Weiterführung der BuT-Berechtigung für ein halbes Jahr nach Beendigung des SGB-II-Bezugs und generell bis zum Ende des laufenden Schuljahres könnte die Hürden für die Aufnahme von Arbeit senken.[7]

Als Verfahren hat sich in einigen Kommunen eine digitale ‚BuT-Karte' bewährt: Familien können ihre Nummer bei Schulen und anderen Institutionen angeben und so eine direkte Abrechnung ermöglichen. Hier muss nicht jede Kommune das Rad neu erfinden. Vorhandene Ansätze auf Bundes- und Länderebene zur Entwicklung einheitlicher digitaler Verfahren sollten ausgebaut und alle rechtlichen Möglichkeiten für eine generalisierte Nutzung ausgeschöpft werden. Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist es dann, die örtliche Infrastruktur zu stärken, Rahmenvereinbarungen mit Leistungserbringern abzuschließen und Schulen (ebenso wie Kitas) die notwendigen Informationen bereitzustellen (siehe Abbildung).

Bundesweite Standards, dezentrale Gestaltung (Quelle: eigene Darstellung)

Literatur

1 Bundesregierung. 2026. Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung, Maßnahme 9. https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/2445592/bc8e5e160d879f0bdd593121a96a45d2/2026-07-02-koaausschuss-data.pdf. Zugegriffen: 10. August 2026.

2 Aktuell: Funcke, Antje und Sarah Menne. 2026. Factsheet: Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-bildungs-und-teilhabepaket. Zugegriffen: 10. August 2026.

3 Bogumil, Jörg und Philipp Gräfe. 2025. Bürokratielasten von Bildung und Teilhabe: Sachstand und Perspektiven der kommunalen Verwaltungspraxis im Ruhrgebiet. Bochum: ZEFIR Materialien.

4 BMAS, Hrsg. 2026. Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Zugegriffen: 14. Oktober 2026.

5 Basis dieses Abschnitts: Stöbe-Blossey, Sybille. 2024. Die Grundschule in der Präventionskette: Strukturen multiprofessioneller Kooperation. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 2024-11, DOI: 10.17185/duepublico/82657. Zitate von Fachkräften: S. 11 und 15.

6 Bund und Länder. 2024. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034: https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/blv-startchancen.html. Zugegriffen: 10. August 2026.

7 Sybille Stöbe-Blossey. 2025. Sozialstaat neu denken. Effizienz und Zugänglichkeit. *WSI-Mitteilungen* 78/6: 473–474, DOI: 10.5771/0342-300X-2025-6-473.

Über die Autorin

Sybille Stöbe-Blossey leitet am Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ, Universität Duisburg-Essen), die Abteilung *Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe* (BEST) und forscht zu Schnittstellen zwischen Bildungs- und Sozialpolitik.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation sind ausschließlich die Verfasser*innen verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)
Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)
Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg

Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, September 2026

Inhaltliche Betreuung: Dr. Marina Ruth

Betreuung der Publikationsreihe: Dr. Miruna Bacali

ISSN: 2748-680X